

Allgemeine Verkaufsbedingungen Renold GmbH

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („**AVB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern und Käufern (nachfolgend „**Käufer**“) der Renold GmbH (nachfolgend „**Renold**“), ohne dass es im Einzelfall jeweils einer Bezugnahme auf diese AVB bedarf.
- 1.2. Diese AVB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Renold deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere lehnt Renold jegliche Vertragsstrafen ab. Wenn Renold in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Käufers vorbehaltlos dessen Bestellung annimmt, Waren liefert oder Leistungen erbringt, so kann hieraus kein Anerkenntnis dieser Bedingungen abgeleitet werden.
- 1.3. Diese AVB gelten nur, wenn der Käufer ein Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.4. Individuelle Vereinbarungen (Nebenabreden, Nachträge bzw. Änderungen) mit dem Käufer haben Vorrang vor diesen AVB. Für solche Vereinbarungen ist die Schriftform (einschließlich E-Mail) maßgebend.

2. Zustandekommen eines Vertrags

- 2.1. Kostenvoranschläge von Renold für die Lieferung von Waren („**Waren**“) und die Erbringung von Leistungen („**Leistungen**“) stellen kein Angebot dar. Sofern Renold ein Angebot für die Lieferung von Waren und/oder Leistungen abgibt, ist dieses Angebot freibleibend.
- 2.2. Sofern sie nicht früher zurückgezogen werden oder in den Kostenvoranschlägen nicht etwas anders angegeben ist, gelten die Kostenvoranschläge für einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem Datum des Kostenvoranschlags.
- 2.3. Sobald sich die Parteien über die wesentlichen Punkte der Transaktion geeinigt haben, gilt der Vertrag auf der Grundlage der Bestimmungen dieser AVB als geschlossen („**Vertrag**“).

3. Änderungen

- 3.1. In Fällen, in denen Renold ein berechtigtes Interesse hat, kann Renold Mengenänderungen bezüglich der Waren oder Leistungen nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Käufer unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien zumutbar ist.
- 3.2. Renold ist dazu berechtigt, die AVB zu ändern, vorausgesetzt, dass Renold diese Änderungen nur aus wichtigem Grund vornimmt, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder der Gesetzeslage, einschneidender Änderungen von Marktgegebenheiten, Währungsumstellungen oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Renold wird (i) die Änderungen nur in einer Weise vornehmen, die den Umständen entspricht, aus denen sich die wichtigen Gründe ergeben haben, (ii) den Käufer ausdrücklich auf die neue Fassung der jeweiligen AVB hinweisen und diese dem Käufer zur Verfügung stellt. Ferner wird Renold (iii) dem Käufer eine angemessene Frist gewähren, während der der Käufer den Änderungen widersprechen kann, und (iv) den Käufer darauf hinweisen, dass das Vertragsverhältnis ohne Widerspruch innerhalb einer angemessenen Frist oder Kündigung zu den neuen Bedingungen fortgesetzt wird.

4. Nutzung der Waren

- 4.1. Der Käufer wird die Waren nur gemäß den von Renold erteilten Anweisungen verwenden.
- 4.2. Es ist die Pflicht des Käufers, Renold über die Umgebungsbedingungen zu informieren, unter denen die Waren verwendet werden sollen.

5. Preis

- 5.1. Der Preis ist der dem Käufer von Renold angebotene Preis oder, falls ein solches Angebot nicht vorliegt, der von Renold am Tag des Vertragsschlusses veröffentlichte oder mitgeteilte Listenpreis, jeweils einschließlich der Renold-Standardverpackung für Waren („**Preis**“).
- 5.2. Alle angegebenen Preise sind Nettopreise, insbesondere ohne Mehrwertsteuer, und FCA Renold Werk (Incoterms 2020).

6. Vergütung

- 6.1. Rechnungen sind innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Rechnungsdatum fällig und zahlbar, jedoch nicht vor Lieferung der Waren oder Erbringung der Leistungen.
- 6.2. Der Käufer hat keinen Anspruch auf Abzüge, Nachlässe oder Rabatte für prompte oder vorzeitige Zahlung.
- 6.3. Renold erhebt Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf alle überfälligen Beträge (*Verzug*). Das Recht von Renold einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

6.4. Das Recht des Käufers zur Aufrechnung von Ansprüchen und Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist auf unbestrittene, rechtskräftig festgestellte oder entscheidungsreife (Gegen-)Ansprüche beschränkt.

6.5. Befindet sich der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, kann Renold unbeschadet sonstiger Ansprüche, die ihm zur Verfügung stehen:

6.5.1. die Erbringung der Leistungen aussetzen und die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Leistungen unter einem Vertrag zu diesem Zeitpunkt zurückhalten, bis die vollständige Zahlung erfolgt ist; und

6.5.2. wenn die Zahlung länger als einen angemessenen Zeitraum, nachdem Renold dem Käufer eine Mahnung zugestellt hat, bzw. länger als die darin angegebene Zahlungsfrist nicht beglichen ist, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Käufer kündigen. Renold muss keine Mahnung aussprechen, wenn (a) der Käufer die Zahlung ernsthaft und endgültig verweigert oder (b) besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen einen sofortigen Widerruf rechtfertigen.

7. Lieferung von Waren und/oder Erbringung von Leistungen

7.1. Sofern von Renold nicht anderweitig schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung der Waren FCA Renold Werk (Incoterms 2020) („**Lieferung**“).

7.2. Die von Renold angegebenen Zeiten oder Termine für die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Leistungen sind nur Schätzwerte.

7.3. Renold ist zu Teillieferungen und Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

7.4. Kommt der Käufer mit der Annahme der Waren in Verzug, ist Renold berechtigt, die am Lagerort üblichen Kosten für die Lagerung zu berechnen. Verweigert der Käufer endgültig die Annahme der Waren, ist Renold berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

7.5. Verlangt der Käufer eine zusätzliche oder besondere Verpackung, so ist Renold berechtigt, dem Käufer die vollen Kosten dafür in Rechnung zu stellen. Eine derartige Verpackung erfolgt auf eigenes Risiko des Käufers und es wird keine Gewährleistung für die Eignung oder Tauglichkeit dieser Verpackung für ihren Zweck übernommen.

7.6. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, stellt der Käufer auf eigene Kosten alle Maschinen, Ausrüstungsgegenstände und Arbeitskräfte zur Verfügung, erbringt alle Leistungen und trifft alle sonstigen Vorbereitungen, die für das Abladen, die Inbetriebnahme und/oder die Prüfung, die Installation und die ordnungsgemäße Lieferung der Waren und/oder die Erbringung der Leistungen auf dem Gelände des Käufers erforderlich sind.

7.7. Ungeachtet etwaiger Gewährleistungsverpflichtungen können Waren nicht ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von Renold zurückgegeben werden. Ordnungsgemäß genehmigte Rücksendungen sind an die von Renold angegebene Adresse zu retournieren.

8. Eigentumsübertragung und Gefahrenübergang

8.1. Renold behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren vor, bis alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen von Renold gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung - gleich aus welchem Rechtsgrund - erfüllt sind („**Vorbehaltware**“).

8.2. Der Käufer wird die Vorbehaltware so lagern, dass sie als Eigentum von Renold erkennbar ist und von allen anderen im Besitz des Käufers befindlichen Waren getrennt ist. Der Käufer wird keine Kennzeichnungen auf den oder die Verpackung der Waren zerstören, verunstalten oder unkenntlich machen und er wird sie im Namen von Renold zum vollen Preis gegen alle Risiken zur angemessenen Zufriedenheit von Renold versichern. Auf Anfrage wird der Käufer Renold unverzüglich eine Kopie der Versicherungspolice vorlegen.

8.3. Die Vorbehaltware darf nicht verpfändet oder sicherheitshalber übereignet werden. Beabsichtigt ein Dritter, die Vorbehaltware zu pfänden, wird der Käufer den Dritten auf das Eigentum von Renold hinweisen und Renold unverzüglich informieren.

8.4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Der Käufer tritt hiermit jedoch alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrags an Renold ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Waren gegenüber seinen Abnehmern oder Dritten erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Waren ohne bzw. nach Weiterverarbeitung weiterverkauft worden sind. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Renold, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Renold verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht im Zahlungsverzug ist und keine wesentliche Vermögensverschlechterung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, kann

Renold verlangen, dass der Käufer Renold die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zur Verfügung stellt, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- 8.5. Jede Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Käufer wird stets für Renold vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, Renold nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Renold das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Fakturaendbetrag) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung neu entstehende Sache gilt das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren.

9. Gewährleistungsrechte

- 9.1. Zum Zeitpunkt der Lieferung sind die Waren mängelfrei. Im Falle eines Mangels wird Renold eine Nacherfüllung vornehmen, d.h. nach eigener Wahl die Ware reparieren oder ersetzen. Renold kann jede Art der Nacherfüllung verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- 9.2. Ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach zwei Versuchen (bei Werkverträgen nach einem Versuch) fehlgeschlagen, kann der Käufer eine Minderung des Preises verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz geltend machen.
- 9.3. Rechte und Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren zwölf Monaten nach Lieferung bzw. Leistungserbringung.
- 9.4. Der Käufer hat die Ware nach Erhalt gemäß § 377 HGB unverzüglich zu untersuchen und Renold offensichtliche Mängel unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für verdeckte Mängel ab dem Moment ihrer Entdeckung.

10. Tests und Installation

- 10.1. Verlangt der Käufer, dass Renold Tests an den Waren durchführt, so kann Renold dem Käufer eine angemessene Vergütung für die geleistete Arbeit und die bei den Tests verwendeten Materialien sowie die Kosten für die Reise zu einem anderen als dem eigenen Geschäftssitz von Renold und alle anderen damit verbundenen Ausgaben in Rechnung stellen.
- 10.2. Führt Renold auf Wunsch des Käufers Arbeiten an einem anderen Ort als dem eigenen Geschäftsgelände durch, wird der Käufer Renold unbeschadet aller anderen Rechtsmittel, die Renold möglicherweise zustehen, für alle Verluste entschädigen (einschließlich aller Schäden, Kosten und Ausgaben, die Renold zu zahlen hat), die Renold infolge von Schäden am Eigentum von Renold oder infolge von Ansprüchen seiner Mitarbeiter gegen Renold erleidet, wenn die Verluste auf die Art, den Zustand oder den Reparaturzustand des Ortes oder von Materialien oder Ausrüstungen an diesem Ort und auf zumindest einfache Fahrlässigkeit des Käufers zurückzuführen sind.

11. Aufarbeitung

- 11.1. Wünscht der Käufer, dass Renold Gegenstände aufarbeitet, muss der Käufer (auf seine Kosten) die Gegenstände an Renold senden.
- 11.2. Nach Erhalt der Gegenstände erstellt Renold ein Angebot für die Aufarbeitung der Ware. Wenn Renold einen Kostenvoranschlag abgibt, ohne die Gegenstände gesehen zu haben, ist Renold nicht an diesen Kostenvoranschlag gebunden und wird ein Angebot abgeben, sobald Renold die Gegenstände gesehen hat.
- 11.3. Rechte und Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren zwölf Monate ab Lieferung. Renold hat das Recht, Schadensersatz für Schäden zu verlangen, die Renold infolge eines Mangels an den vom Käufer an Renold zur Aufarbeitung gelieferten Waren entstehen.

12. Haftung

- 12.1. Die Haftung von Renold ist wie folgt beschränkt:
- 12.2. Renold haftet uneingeschränkt für Schäden, die durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit entstehen.
- 12.3. Verstößt Renold durch leichte Fahrlässigkeit gegen eine vertragliche Pflicht, deren Erfüllung für den Geschäftszweck wesentlich ist und auf deren Einhaltung der Käufer vertrauen darf (Kardinalpflichten), so haftet Renold nur für den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. In Bezug auf andere Schäden, die aus leichter Fahrlässigkeit resultieren, ist die Haftung von Renold ausgeschlossen.
- 12.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, der Übernahme einer Garantie, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) und bei Ansprüchen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 12.5. Sofern eine Haftung durch Renold ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern, Bevollmächtigten und Erfüllungsgehilfen.

13. Höhere Gewalt

- 13.1. Wenn Ereignisse, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer Partei liegen und nicht von Renold mit zumindest einfacher Fahrlässigkeit verursacht wurden, einschließlich Streiks, Aussperrungen, Stilllegungen und andere Arbeitskämpfe (nicht

innerhalb der Belegschaft von Renold), Embargos, Import- oder Exportverbote, staatliche Maßnahmen, Anordnungen, Gesetze, Verordnungen, Rationierungen, Aufstände, zivile Unruhen oder ziviler Ungehorsam, Epidemien (einschließlich Grippepandemien), Quarantäne, terroristische Handlungen oder Krieg, Feuer, Überschwemmungen, Orkane, Erdbeben, Sturm, Blitzschlag, Explosion, Naturkatastrophen oder staatsfeindliche Handlungen („**Ereignis Höherer Gewalt**“), die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der betreffenden Partei verhindern oder erschweren, so verlängert sich der Liefer- und/oder Leistungstermin um den Zeitraum der durch diese Ereignisse verursachten Verzögerung bis zu vier (4) Monate, vorausgesetzt, dass das Ereignis Höherer Gewalt die Erfüllung nicht endgültig verhindert.

- 13.2. Wenn die Verzögerung länger als vier (4) Monate dauert oder die Partei endgültig an der Erbringung der Leistungen gehindert wird, gelten die gesetzlichen Regelungen.

14. Pflichten des Käufers

14.1. Der Käufer wird:

- 14.1.1. Renold sämtliche Informationen und sämtliche Unterstützung zukommen lassen, die Renold benötigt, um die vertraglichen Pflichten zu erfüllen;
- 14.1.2. die Waren nicht neu verpacken oder Marken, Patentnummern, Seriennummern oder sonstige Kennzeichen auf den Waren oder ihrer Verpackung entfernen oder verändern oder andere Marken, Patentnummern, Seriennummern oder sonstige Kennzeichen zu den Waren oder ihrer Verpackung hinzufügen; und
- 14.1.3. falls vereinbart, die Verpackung an Renold zurückgeben oder zur Abholung durch Renold bereitstellen, wie von Renold verlangt.
- 14.2. Der Käufer wird die Anweisungen von Renold im Zusammenhang mit etwaigen von Renold initiierten Produktrückrufen befolgen, die die Waren (oder einen Teil davon) betreffen.
- 14.3. Der Käufer ist verpflichtet, die Richtigkeit der an Renold übermittelten Zeichnungen, Entwürfe oder Spezifikationen zu überprüfen.
- 14.4. Der Käufer wird Renold unverzüglich alle Entwürfe, Ausrüstungsgegenstände, Personalinformationen und Anweisungen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, damit Renold die vertragsgemäßen Leistungen erbringen kann, und der Käufer wird Renold für alle Verluste und Kosten entschädigen, die Renold aufgrund von diesbezüglichen Fehlern, Mängeln oder Unterlassungen oder aufgrund anderer Handlungen des Käufers entstehen, sofern der Käufer oder seine Mitarbeiter oder Vertreter zumindest mit einfacher Fahrlässigkeit gehandelt haben.
- 14.5. In Bezug auf Aufträge, für die der Käufer Renold Rohlinge, Muster oder andere Materialien („**Materialien**“) liefert, hat Renold, wenn sich die Materialien für die gewünschte Behandlung durch Renold als ungeeignet erweisen, das Recht, Ersatz für Schäden zu verlangen, die Renold gegebenenfalls durch die mangelnde Eignung der Materialien entstanden sind.

15. Kündigung

- 15.1. Sofern es sich bei diesem Vertrag um eine langfristige Vereinbarung handelt, ist Renold jederzeit dazu berechtigt, diesen Vertrag ganz oder teilweise unter Einhaltung einer angemessenen Frist ordentlich zu kündigen.
- 15.2. Das Recht der Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Für Renold liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn:
- 15.2.1. eine Beschlagnahmung, eine Zwangsvollstreckung oder ein sonstiges Verfahren betreffend die Vermögenswerte des Käufers vorliegt;
- 15.2.2. der Käufer eine Vereinbarung oder einen Vergleich mit seinen Gläubigern abschließt oder Verhandlungen über den Abschluss einer solchen Vereinbarung oder eines solchen Vergleichs aufnimmt, eine Straftat in Zusammenhang mit der Insolvenz begeht oder, im Falle einer Gesellschaft, wenn eine Anweisung, eine Mitteilung oder ein wirksamer Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft erfolgt, außer zum Zwecke der Fusion oder des Wiederaufbaus als solvente Gesellschaft, oder wenn ein Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter oder Verwalter für ihr gesamtes Unternehmen oder Vermögen oder einen Teil ihres Unternehmens oder Vermögens bestellt wird oder eine Mitteilung über die Bestellung solcher Funktionen ergeht;
- 15.2.3. Eigentum oder Vermögenswerte des Käufers in den Besitz eines Hypothekengläubigers übergehen;
- 15.2.4. der Käufer die Zahlung seiner Schulden aussetzt oder auszusetzen droht oder nicht in der Lage ist, seine Schulden bei Fälligkeit zu zahlen, oder zugesteht, dass er nicht in der Lage ist bzw. als nicht in der Lage angesehen wird, seine Schulden zu zahlen;
- 15.2.5. der Käufer seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder einzustellen droht;
- 15.2.6. der Käufer Renold geschuldete Beträge nicht bezahlt;

- 15.2.7. der Käufer einen wesentlichen Verstoß gegen die Bestimmungen des Vertrages begeht;
- 15.2.8. sich in einem Rechtssystem, dem der Käufer unterliegt, ein Vorfall ereignet oder dort ein Verfahren in Bezug auf den Käufer eingeleitet wird, der/das eine Auswirkung hat, die gleichwertig oder vergleichbar ist mit den in den Ziffern 15.2.1-15.2.4 genannten Ereignissen;
- 15.2.9. sich die finanzielle Situation des Käufers verschlechtert oder zu verschlechtern droht und dies die Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers gegenüber Renold gefährdet; oder
- 15.2.10. Renold Grund zu der Annahme hat, dass eines der oben genannten Ereignisse in Bezug auf den Käufer eintreten wird.

16. Geheimhaltung

- 16.1. „**Vertrauliche Informationen**“ sind die Bedingungen des Vertrages sowie alle Informationen und Inhalte von Dokumenten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und geschäftsbezogene Informationen von Renold betreffen, die dem Käufer aufgrund oder in Verbindung mit dem Vertrag oder aufgrund des Zugangs zu den Geschäftsräumen von Renold bekannt werden, unabhängig von ihrer Form (schriftlich, elektronisch, mündlich oder anderweitig);
- 16.2. Der Käufer ist verpflichtet, die Vertraulichen Informationen geheim zu halten und vertraulich zu behandeln. Der Käufer darf Vertrauliche Informationen nur an diejenigen Mitarbeiter weitergeben, die diese für die Erfüllung der Vertragspflichten kennen müssen. Der Käufer hat diese Mitarbeiter über deren Pflicht zur der in dieser **Ziffer 16** festgelegten Vertraulichkeit in Kenntnis zu setzen und dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter die Vertraulichkeitsbestimmungen dieser **Ziffer 16** einhalten.
- 16.3. Der Käufer darf nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Renold Vertrauliche Informationen an Dritte weitergeben, mit Ausnahme von Personen, die einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen sowie von öffentlichen Behörden im Rahmen der gesetzlichen Offenlegungspflicht und lediglich begrenzt auf das erforderliche Maß. Soweit dies zur Erfüllung der in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen erforderlich ist, ist der Käufer dazu berechtigt, Vertrauliche Informationen an befugte Unterauftragnehmer weiterzugeben, vorausgesetzt, dass er diesen eine Vertraulichkeitsverpflichtung auferlegt, die dem in dieser **Ziffer 16** festgelegten Vertraulichkeitsgrad entspricht.
- 16.4. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen gemäß dieser **Ziffer 16** gelten nicht für Informationen, die allgemein bereits bekannt sind oder werden oder ohne ein Verschulden des Käufers allgemein bekannt sind oder werden, die bereits vor Erhalt von Renold im Besitz des Käufers waren, die rechtmäßig von einem Dritten weitergegeben werden, der berechtigt war, diese Informationen offenzulegen, oder die unabhängig ohne Nutzung der Vertraulichen Informationen von Renold entwickelt wurden.
- 16.5. Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung ist der Käufer dazu verpflichtet, alle Dokumente oder Dateien, die Vertrauliche Informationen enthalten, innerhalb einer angemessenen Frist zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Auf Verlangen von Renold muss der Käufer schriftlich bestätigen, dass alle Unterlagen, einschließlich aller Kopien, an Renold zurückgegeben, gelöscht oder vernichtet worden sind.
- 16.6. Die Verpflichtungen dieser **Ziffer 16** bleibt für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bestehen.

17. Geistiges Eigentum

- 17.1. Der Käufer wird weder die Waren noch Spezifikationen, Entwürfe oder Zeichnungen oder andere von Renold gelieferte Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Renold zum Zwecke der Entwicklung oder Herstellung von Produkten verwenden. Sämtliche/s Patente, Rechte an Erfindungen, Urheberrechte, Rechte an Software, Datenbankrechte, Designrechte, eingetragene Designs, nicht eingetragene Designs, Marken, Dienstleistungsmarken, Domainnamen, Know-how, Gebrauchsmuster, vertrauliche Informationen und gegebenenfalls alle Anmeldungen solcher Rechte sowie alle anderen gewerblichen oder geistigen Eigentumsrechte an oder in Verbindung mit den oder in Bezug auf die Waren oder Leistungen, die irgendwo auf der Welt bestehen, gehören Renold und bleiben Eigentum von Renold, mit der Ausnahme, dass der Käufer das Eigentum an allen Spezifikationen, Designs und Materialien behält, die er Renold in Verbindung mit den Waren liefert.
- 17.2. Der Käufer haftet gegenüber Renold für alle Gebühren, Schäden, Bußgelder, Kosten und/oder Ausgaben, die Renold infolge der Erbringung von Leistungen oder Lieferung von Waren gemäß den Anweisungen des Käufers entstehen, die eine Verletzung von Patenten, Rechten an Erfindungen, Urheberrechten, Rechten an Software, Datenbankrechten, Geschmacksmustern, eingetragenen Geschmacksmustern, nicht eingetragenen Geschmacksmustern, Marken, Dienstleistungsmarken, Domainnamen, Know-how, Gebrauchsmustern, vertraulichen Informationen und gegebenenfalls von Anmeldungen solcher Rechte sowie sonstiger

gewerblicher oder geistiger Eigentumsrechte oder anderer Rechte Dritter beinhalten.

18. Mitteilungen

- 18.1. Alle Mitteilungen, die im Rahmen des Vertrags zu machen sind, werden im Falle einer Mitteilung an den Käufer an die im Vertrag oder in der Rechnung angegebene Adresse des Käufers (oder, falls diese nicht vorhanden ist, im Falle einer Gesellschaft an ihren derzeitigen Sitz oder in allen anderen Fällen an die letzte bekannte Adresse) und im Falle von Renold an den derzeitigen Sitz von Renold gerichtet.
- 18.2. Mitteilungen, die im Rahmen des Vertrags erfolgen müssen, können entweder per Brief oder per Fax zugestellt werden.

19. Datenschutz

Beide Parteien betrachten sich als getrennte Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung. Sie gelten weder als gemeinsame Verantwortliche noch als Verantwortliche und Verarbeiter. Jede Partei ist daher selbst für die Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzgesetze, einschließlich der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verantwortlich. Dies gilt insbesondere für deren Einhaltung der allgemeinen Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten - Rechtmäßigkeit, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Genauigkeit, Speicherbegrenzung, Datensicherheit und Rechenschaftspflicht. Beide Parteien können sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen unterstützen, soweit dies möglich und sinnvoll ist.

20. Klausel gegen Korruption und Sklaverei

Jede Partei hält sich an alle geltenden Gesetze zu Bestechung, Korruption und Sklaverei und stellt sicher, dass sie über angemessene interne Prozesse und Verfahren verfügt, um Bestechung, Korruption und Sklaverei zu verhindern.

21. Exportkontrolle

- 21.1. Der Käufer gewährleistet, dass er und seine Tochtergesellschaften (einschließlich aller Unternehmen, die von ihm kontrolliert werden oder sich ganz oder teilweise in seinem Besitz befinden) sowie seine Vertreter oder Dritte, die in seinem Namen handeln, alle geltenden Exportkontrollgesetze einhalten und nicht in einer Weise handeln werden, die Renold dazu veranlassen könnte, direkt oder indirekt gegen geltende Exportkontrollgesetze zu verstoßen.
- 21.2. Der Käufer verpflichtet sich, dass weder er noch eine seiner Tochtergesellschaften (einschließlich der von ihm kontrollierten oder ganz oder teilweise in seinem Besitz befindlichen Unternehmen), seine Vertreter oder ein in seinem Namen handelnder Dritter eine sanktionierte Einrichtung oder Person ist.
- 21.3. Der Käufer wird angemessene Richtlinien und Verfahren einführen, um die Einhaltung der geltenden Exportkontrollgesetze sicherzustellen.
- 21.4. Der Käufer hat Renold unverzüglich darüber zu informieren, sobald er Kenntnis davon erlangt, dass er gegen eine der in dieser **Ziffer 21** festgelegten Bestimmungen verstößt.
- 21.5. Renold kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen und hat das Recht, Schadensersatz vom Käufer zu fordern, wenn der Käufer gegen eine der Bestimmungen in dieser **Ziffer 21** verstößt.

22. Unterbeauftragung

- 22.1. Renold kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag abtreten oder den Vertrag ganz oder teilweise an Personen, Unternehmen oder Gesellschaften untervergeben.
- 22.2. Der Käufer darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Renold abtreten, es sei denn, es handelt sich um finanzielle Verpflichtungen.

23. Keine Partnerschaft

Keine Bestimmung dieses Vertrags und keine von den Parteien in Zusammenhang mit diesem Vertrag getroffene Maßnahme stellt die Gründung einer Gesellschaft oder eines Joint Venture oder eines Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien dar oder berechtigt eine Partei, als (Handels)Vertreter bzw. im Namen oder im Auftrag der jeweils anderen Partei zu handeln oder die jeweils andere Partei in irgendeiner Weise zu binden oder anzugeben, dazu berechtigt zu sein.

24. Kein Vertretungsverhältnis

Die Parteien bestätigen, dass sie unabhängige Unternehmer sind und dass sie diesen Vertrag im eigenen Namen und nicht als Vertreter von oder für einen Dritten abgeschlossen haben.

25. Geltendes Recht

Etwaige Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag, seinem Gegenstand oder Abschluss ergeben (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), und sind danach auszulegen, und die Parteien unterwerfen sich der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Göttingen, Deutschland in Bezug auf alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben.